

► Haushaltsnahe Dienstleistung

Betreutes Wohnen: Kosten für Notrufsystem sind anrechenbar

└ Aufwendungen für ein Notrufsystem beim betreuten Wohnen in einer Seniorenresidenz stellen haushaltsnahe Dienstleistungen dar, für die es eine Steueranrechnung nach § 35a EStG gibt. Das hat der BFH klargestellt. └

Um von einer Steueranrechnung zu profitieren, ist es nach Auffassung des BFH nicht erforderlich, dass die Leistung tatsächlich erbracht worden ist. Es reicht, wenn sie „vorgehalten“ wird. Auch die zweite Bedingung des § 35a EStG ist in dem Fall erfüllt: Da der Leistungserfolg in der Wohnung eintritt, wird die vorgehaltene Leistung „im“ Haushalt erbracht (BFH, Urteil vom 3.9.2015, Az. VI R 18/14, Abruf-Nr. 183315).

PRAXISHINWEIS └ Steuerzahler, die in einer Seniorenresidenz leben und eine Pauschale für das Vorhalten eines 24-Stunden-Bereitschaftsdienstes zahlen, können dafür also eine Steueranrechnung nach § 35a Abs. 2 EStG in Höhe von 20 Prozent beantragen. Das Urteil gilt auch, wenn Sie noch zu Hause wohnen und Zahlungen für ein Notrufsystem leisten. Für die Steueranrechnung benötigen Sie eine Rechnung des Anbieters des Notrufdienstes. Außerdem müssen Sie die Rechnung unbar zahlen, also das Geld überweisen oder abbuchen lassen.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- In den letzten Monaten sind viele – oft positive – Urteile zu § 35a EStG ergangen. Die SSP-Sonderausgabe „Gestaltungs- und Abrechnungsempfehlungen zur Steueranrechnung nach § 35a EStG“ stellt sicher, dass Sie alle Steuersparchancen nutzen. Sie finden die Sonderausgabe auf ssp.iww.de unter Downloads → Sonderausgaben.

► Außergewöhnliche Belastung

Zumutbare Belastung: Az. der Beschwerde beim BVerfG liegt vor

└ Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, bei der Berücksichtigung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG auf den Ansatz einer zumutbaren Belastung zu verzichten. Diese Entscheidung des BFH steht nun zur Überprüfung durch das BVerfG. Die beim BFH unterlegenen Steuerzahler haben nämlich Verfassungsbeschwerde eingelegt. └

Lars M. Petrak, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht aus Koblenz hat SSP informiert, dass sein Mandant – wie in SSP 2/2016 angekündigt – Verfassungsbeschwerde eingelegt hat. Das Verfahren trägt das Az. 2 BvR 180/16.

PRAXISHINWEIS └ Da Steuerbescheide hinsichtlich des Abzugs einer zumutbaren Belastung seit 2013 vorläufig ergehen, waren Einsprüche bisher nicht erforderlich. Weil jetzt die Verfassungsbeschwerde anhängig ist, geht SSP davon aus, dass Steuerbescheide bis zum Abschluss dieses Verfahrens weiter vorläufig ergehen. Sollte ein Finanzamt Sie dennoch auffordern, Ihren Einspruch zurückzunehmen, sollten Sie dem nicht folgen, sondern auf das anhängige Verfahren mit dem Az. 2 BvR 180/16 beim BVerfG verweisen.

Leistung ist sowohl
beim Betreuten
Wohnen als auch zu
Hause begünstigt



DOWNLOAD

Sonderausgabe zu
§ 35a EStG: ssp.iww.de

Vor dem BFH
Unterlegene setzen
Ankündigung
in die Tat um